Rahmenvertrag

über die Abgabe von Hilfsmitteln

gemäß § 127 Abs. 1 SGB V

Vertragsversion vom 25.11.2020

zwischen der

GWQ ServicePlus AG

Tersteegenstraße 28

40474 Düsseldorf

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend **GWQ** genannt -

handelnd für die in den Anlagen A(x).1 aufgeführten Krankenkassen

und dem

Innungsverband für Orthopädieschuhtechnik Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend **Verband** genannt –

mandatiert durch die

Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Land Brandenburg

und die

Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Braunschweig-Lüneburg-Stade

für die teilnehmenden Leistungserbringer

sowie den Leistungserbringern und Leistungserbringerzusammenschlüssen,

die zu diesem Vertrag ihren Beitritt erklärt haben

Inhalt

Rahmenvertrag	1
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung	4
§ 4 Eignungsvoraussetzungen	6
§ 5 Aufzahlungsfreie Versorgung	7
§ 6 Hilfsmittelverordnung	7
§ 7 Kostenvoranschlag	8
§ 8 Rechnungslegung	9
§ 9 Versorgungskontrolle durch die Krankenkasse	11
§ 10 Pflicht zur Förderung des Vertragszwecks	12
§ 11 Haftung / Gewährleistung	12
§ 12 Vertragslaufzeit, Vertragsbeitritte	13
§ 13 Kündigung des Vertrags	14
§ 14 Außerordentliche Kündigung	15
§ 15 Vertragsverstöße	16
§ 16 Datenschutz	16
§ 17 Gerichtsstandsvereinbarung	17
§ 18 Vertragsänderung, Schriftform	17
§ 19 Salvatorische Klausel	18

GWQ+ SERVICEPLUS AG

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Ziel dieses Rahmenvertrags ist die Sicherstellung der Versorgung von Versicherten mit Hilfsmitteln (nach § 33 Abs. 1 SGB V), die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

(2) Die GWQ ServicePlus AG (GWQ) schließt diesen Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V für Hilfsmittel gemäß den Anlagen A für ihre Aktionärs- und Kundenkassen (im Weiteren Krankenkassen genannt). Die in den jeweiligen Anlagen A(x).1 aufgeführten Krankenkassen sind diesem Vertrag bereits beigetreten. Weitere Krankenkassen haben die Möglichkeit, ihren Beitritt zu diesem Vertrag zu erklären.

(3) Krankenkassen, die diesem Vertrag beigetreten sind, haben die GWQ zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrags bevollmächtigt. Dies gilt auch für die Vertragsweiterentwicklung, Nachverhandlungen und Vertragsanpassungen.

(4) Der Innungsverband schließt diesen Vertrag für seine sowie die Mitgliedsbetriebe der Innungen Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg-Stade, die dem Vertrag durch gesonderte Erklärung beitreten, im Folgenden Leistungserbringer genannt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Der Vertrag gilt für die Versorgung der Versicherten der teilnehmenden Krankenkassen bzw. die vom Leistungserbringer gewählten Versorgungsbereiche. Er gilt sowohl für die Versorgung im ambulanten bzw. häuslichen Bereich, als auch für vollstationär untergebrachte Versicherte, soweit in den Anlagen A nicht abweichend geregelt.

(2) Die Abgabe von Hilfsmitteln aus den in den Anlagen A geregelten Produktgruppen bzw. Präqualifizierungsbereichen an Versicherte der beigetretenen Krankenkassen nach anderen Regelungen ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

(3) Die Präqualifizierungsbereiche, innerhalb derer ein Leistungserbringer Leistungen nach den entsprechenden Anlagen A erbringen darf, ergeben sich aus dessen Beitrittserklärung.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Der Leistungserbringer erfüllt gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V die Voraussetzungen für die ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel. Er sichert eine qualitätsgesicherte sowie wirtschaftliche Versorgung (§ 12 SGB V i. V. m. § 70 SGB V) nach dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu.

(2) Die Versorgung mit Hilfsmitteln muss sämtlichen aktuellen Qualitätsanforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses und den Festlegungen in den Anlagen A entsprechen. Darüber hinaus gewährleistet der Leistungserbringer die Einhaltung der Qualitätsanforderungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Medizinproduktegesetzes, der Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-Verordnung), der Hygiene-Sterilvorschriften und des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie aus den Empfehlungen und Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes zum Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V.

(3) Die konkreten Leistungsbeschreibungen zu Produkt, Dienst- und Serviceleistungen sowie die Vertragspreise sind den Anlagen A zu entnehmen.

(4) Werden für Hilfsmittel Festbeträge vom GKV-Spitzenverband festgesetzt, die unter den in den Anlagen A vereinbarten Preisen liegen, so kann maximal der gültige Festbetrag gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden.

GWQ+ SERVICEPLUS AG

(5) Im Rahmen der Beratungspflicht ermittelt der Leistungserbringer den individuellen Versorgungsbedarf des Versicherten. Bei Bedarf oder auf Wunsch des Versicherten, oder einer für seine Pflege verantwortlichen Person, finden weitere persönliche oder telefonische Beratungsgespräche statt. Die Auswahl des konkreten Hilfsmittels zur medizinisch notwendigen und wirtschaftlichen Versorgung obliegt - unter Beachtung der ärztlichen Verordnung - grundsätzlich dem Leistungserbringer. Sollte durch Nichtbeachtung eine Fehlversorgung erfolgen, geht diese grundsätzlich zu Lasten des Leistungserbringers.

(6) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte in der Lage ist, das Hilfsmittel zu verwenden, indem er, soweit erforderlich, den Versicherten bzw. einen pflegenden Angehörigen oder eine Pflegekraft in den Gebrauch des Hilfsmittels einweist. Die Einweisung bezieht sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels und des Zubehörs, die Pflege, Lagerung und Reinigung, den Zubehörwechsel sowie den Umgang mit möglichen Komplikationen, soweit dies für den Versicherten bzw. die Pflegeperson vorgesehen ist. Die Herstellervorgaben, insbesondere die Eigenschaften, der Anwendungsbereich und die

fachgerechte Lagerung, sind dem Versicherten zu erläutern. Soweit die Beschaffenheit des Hilfsmittels es zulässt, sind auf dem ausgelieferten Hilfsmittel der Firmenname und die Notdienstnummer gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(7) Der Leistungserbringer sichert während der üblichen Geschäftszeiten die Auskunft und Beratung der Versicherten durch fachkompetentes Personal zu. Die Auskunft und Beratung ist neben der persönlichen Betreuung in der Geschäftsstelle auch telefonisch zu den üblichen Geschäftszeiten sicher zu stellen. Sofern die Auswahl des für die Versorgung geeigneten Hilfsmittels nicht in den Geschäftsräumen des Leistungserbringers möglich ist, hat diese im Rahmen eines Hausbesuchs zu erfolgen. Liefer- oder Besuchstermine sind mit dem Versicherten, bzw. einer für dessen Pflege zuständigen Person, abzusprechen.

(8) Die Hilfsmittelversorgung sowie die Versorgung mit erforderlichem Zubehör erfolgt durch den Leistungserbringer unverzüglich. Der Leistungserbringer stellt daher sicher, dass die Versorgung spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Genehmigung der Krankenkasse erfolgt, sofern nicht abweichend in den Anlagen A geregelt. Ist eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht erforderlich, ist mit dem Versicherten innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der ärztlichen Verordnung Kontakt aufzunehmen. Dies gilt nicht für handwerklich gefertigte Produkte oder Produkte mit handwerklicher Zurichtung. Andere Lieferfristen können in den Anlagen A vereinbart werden.

(10) Der Leistungserbringer hat sich die Auslieferung des Hilfsmittels durch den Versicherten oder seinen Vertreter quittieren zu lassen. Der Versicherte oder sein Vertreter quittiert mit seiner Unterschrift:

SERVICEPLUS AG

a) die Aufklärung und Beratung nach diesem Vertrag
b) die Übergabe des Hilfsmittels
c) die Einweisung in den Gebrauch und die Pflege des Hilfsmittels
d) die Übergabe der Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache
e) das Empfangsdatum

Ist der Versand eines Hilfsmittels gemäß der jeweiligen Anlage A möglich und erfolgt dieser über ein Versandunternehmen, so wird als Empfangsbestätigung auch der Lieferschein oder die Empfangsbescheinigung akzeptiert.

(11) Erlangt der Leistungserbringer Kenntnis über den Wegfall der Notwendigkeit der Versorgung, so hat er dies der Krankenkasse des betroffenen Versicherten mitzuteilen, soweit er diese Kenntnis nicht direkt von der Krankenkasse erlangte.

(12) Der Einsatz der Produkte ist grundsätzlich herstellerunabhängig. Hersteller können Eigenmarken einsetzen, wenn die Versorgung wirtschaftlich und die ärztlich vorgesehene Therapie gesichert ist.

§ 4 Eignungsvoraussetzungen

(1) Für die Sicherstellung der Versorgung hält der Leistungserbringer ausreichende Räumlichkeiten und qualifiziertes Personal zur Vorführung und Erprobung sowie zur ordnungsgemäßen Lagerung der Hilfsmittel, Ersatz- und Zubehörteile vor. Es gelten die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Zusätzlich gelten die Festlegungen des Handwerksrechts (Handwerksordnung), soweit sie für Hilfsmittel nach diesem Vertrag zutreffen. Der aktuelle Präqualifizierungsnachweis ist der GWQ bei Beitritt zu den jeweiligen Anlagen A vorzulegen.

(2) Jede Betriebsstätte wird durch einen fachlichen Leiter entsprechend der Eignungskriterien gemäß § 126 Abs. 1a SGB V geleitet. Zusätzlich gelten die Festlegungen des Handwerksrechts (Handwerksordnung). Die Meisterpräsenz/fachliche Leitung entsprechend dem Handwerksrecht/ den Präqualifizierungskriterien ist während der Geschäftszeiten grundsätzlich einzuhalten.

(3) Der Leistungserbringer setzt zur unmittelbaren Beratung und Versorgung ausschließlich fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein, welche über die für die Abgabe des Hilfsmittels erforderlichen Kenntnisse verfügen. Er sorgt dafür, dass die Mitarbeiter, die im Rahmen der vertraglich geregelten Produktgruppen zur hilfsmittelbezogenen Beratung und Versorgung eingesetzt werden, an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Schwerpunkte sind dabei insbesondere die fachspezifische medizinische Fortbildung sowie die Kenntnis der Produkte in Handhabung und Funktionsweise. Detaillierte Anforderungen an die fachliche Eignung sind den Anlagen A zu entnehmen.

(4) Die hier genannten Eignungsvoraussetzungen sind vom Leistungserbringer während der gesamten Laufzeit des Vertrags aufrecht zu erhalten. Nachweise über die Teilnahme an den oben aufgeführten Aus- und Fortbildungen sind der GWQ oder der Krankenkasse auf Verlangen vorzulegen. Der Wegfall einzelner Voraussetzungen oder Änderungen hinsichtlich der Eignungsanforderungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Auftreten schriftlich anzuzeigen.

GWQ SERVICE PLUS AG

§ 5 Aufzahlungsfreie Versorgung

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass eine Versorgung mit dem vertragsärztlich verordneten Hilfsmittel ohne wirtschaftliche Aufzahlung für den Versicherten möglich ist. Leistungen nach dieser Vereinbarung dürfen vom Leistungserbringer nicht abgewertet werden. Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des medizinisch Notwendigen hinausgehen, dürfen diese das Therapieziel nicht gefährden. Die Mehr- und Folgekosten, die über den Rahmen der aufzahlungsfreien Versorgung hinausgehen, sind vom Versicherten zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V). In diesem Fall hat der Versicherte gegenüber dem Leistungserbringer eine schriftliche Mehrkostenerklärung im Sinne der Anlage B zu diesem Vertrag abzugeben. Die Versichertenerklärung ist ab dem Tag der Leistungserbringung 12 Monate lang durch den Leistungserbringer zu archivieren und auf Verlangen des Kostenträgers innerhalb von drei Arbeitstagen elektronisch zu übermitteln.

(2) Die Mehrkosten sind vom Leistungserbringer einzuziehen.

§ 6 Hilfsmittelverordnung

(1) Hilfsmittel dürfen zu Lasten der Krankenkassen abgegeben werden, wenn sie vertragsärztlich verordnet wurden. Zudem bedarf die Hilfsmittelabgabe der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Verordnung oder Genehmigung sind den Anlagen A zu entnehmen.

GWQ+ SERVICEPLUS AG

(2) Die Hilfsmittelverordnung soll der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (§ 92 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 6 SGB V), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen. Insbesondere ist der Verordnung die Diagnose und bei Dauerverordnungen der Versorgungszeitraum zu entnehmen. Änderungen sind vom verordnenden Vertragsarzt auf der Verordnung zu dokumentieren (Unterschrift, Datum). Handschriftliche Veränderungen ohne die geforderte Dokumentation darf der Leistungserbringer nicht ausführen.

(3) Der Leistungserbringer hält Rücksprache mit dem Vertragsarzt, wenn die Hilfsmittelverordnung nicht eindeutig ist oder sonstige Gründe der Versorgung entgegenstehen. Vor Abklärung der geeigneten Versorgung darf mit der Hilfsmittelversorgung nicht begonnen werden.

§ 7 Kostenvorangschlag

(1) Ein Kostenvoranschlag ist für jede Versorgung nach diesem Vertrag vorzulegen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der Anlagen A genehmigungsfrei ist. Der Kostenvoranschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Krankenversicherungsnummer (KV-Nummer) des Versicherten
b) Arztdaten aus der vertragsärztlichen Hilfsmittelverordnung
c) Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Anschrift und IK des Leistungserbringers bzw. der abgebenden Betriebsstätte
d) Bezeichnung des Hilfsmittels, Menge/Monatsbedarf, Zeitraum bei Verbrauchs-materialien/Pauschalen
e) Leistungserbringergruppenschlüssel
f) Leistungskennzeichen (LKZ) gem. Anlage A § 8
g) 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer nach dem Hilfsmittelverzeichnis bzw. die vertraglich vereinbarte Positionsnummer soweit möglich
h) Produktbesonderheit, sofern vertraglich geregelt
i) Nettopreis
j) Umsatzsteuer
k) Bruttopreis
l) Höhe der Zuzahlung (sofern zuzahlungspflichtig)
m) entfällt
n) gegebenenfalls Materialaufwand, Arbeitszeiten und Stundensätze und deren Erläuterungen
o) bei Instandsetzungen/Reparaturen die Hilfsmittelkennzeichnung gemäß der jeweiligen Anlage A

(2) Der Kostenvoranschlag ist grundsätzlich in elektronischer Form einzureichen, soweit dies von der Krankenkasse unterstützt wird (Vertragsanlagen A(x).1). Die Entscheidung über die Art des Zugangs (z. B. Web-Client oder Schnittstelle aus der Branchensoftware) trifft der Leistungserbringer.

(3) Die Kosten für die Nutzung der elektronischen Plattform sind vom Leistungserbringer und der jeweiligen Krankenkasse in Abhängigkeit der jeweiligen Verträge mit den Softwareanbietern zu tragen.

(4) Die vertragsärztliche Verordnung ist elektronisch (z. B. PDF- oder TIFF-Format) bzw. in Kopie beizufügen. Die Originalunterlagen verbleiben beim Leistungserbringer.

GWQ SERVICE PLUS AG

(5) Die Krankenkassen behalten sich vor, bei unvollständigen oder fehlerhaften Kostenvoranschlägen oder Versorgungsanzeigen die Genehmigung bzw. die Vergütung zu verweigern. Der Leistungserbringer hat das Recht, nach Beanstandung zu korrigieren und erneut einzureichen. Die Krankenkassen werden die korrigierten Kostenvoranschläge und Anträge erneut in das reguläre Prüfverfahren aufnehmen.

(6) Für Hilfsmittel, die in den Anlagen A als genehmigungsfrei gekennzeichnet sind, ist die Erstellung eines Kostenvoranschlages nicht erforderlich. Der Leistungserbringer sichert zu, dass die Versorgung der als genehmigungsfrei gekennzeichneten Hilfsmittel gemäß den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt.

(7) Den Kostenträgern bleibt es vorbehalten, die eingereichten Unterlagen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Für die Abrechnung gelten die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Abrechnung erfolgt über die von den Krankenkassen in den Anlagen A(x).1 benannten Abrechnungsstellen im Wege der elektronischen Datenübertragung. Erfolgt die Abrechnung nicht in elektronischer Form, so behält sich die Krankenkasse eine Kürzung des Rechnungsbetrags nach § 303 Abs. 3 SGB V vor.

(2) Jede Betriebsstätte verfügt über ein gültiges Institutionskennzeichen (IK), welches bei der Abrechnung verwendet wird. Verfügt ein Leistungserbringer über mehrere Betriebsstätten, kann er seine Abrechnung für diese zentral vornehmen, er hat dann jedoch die IK-Nummer der jeweils abgebenden Betriebsstätte anzugeben. Änderungen (Name, Bankverbindung, etc.) sind ausschließlich der ARGE·IK - Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen unverzüglich mitzuteilen. Verbindlich für die Abrechnung sind nur die bei der ARGE·IK gespeicherten Daten. Andere Bankverbindungen werden von den Krankenkassen bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

(3) Der Leistungserbringer zieht entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen die Zuzahlungen ein. Dem Versicherten ist über die geleisteten Zuzahlungen eine Quittung auszustellen.

(4) Die Abrechnung muss, soweit § 302 SGB V nichts Abweichendes vorsieht, mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Institutionskennzeichen (IK) der Krankenkasse
b) Leistungserbringerdaten und IK der (abgebenden) Betriebsstätte
c) Angaben zum Versicherten: Name, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Versichertenstatus
d) Urbelege (Verordnung, Kostenvoranschlag, Empfangsbestätigung, Genehmigung oder Genehmigungsnummer, wenn der eKV verwendet wird und die jeweilige Krankenkasse ihrem Abrechnungsdienstleister die Genehmigungsdaten zur Verfügung stellt sowie weitere Belege je nach Erfordernis gemäß den Anlagen A, z.B. Nachweis der Compliance)
e) Leistungserbringer-Gruppenschlüssel (siehe jeweilige Anlage A)
f) Art der Leistung, Anzahl/Menge der Leistung, 10-stellige Abrechnungspositionsnummer, Produktbesonderheiten
g) Datum der Leistungserbringung
h) Vergütungszeitraum
i) Einzelbetrag, Gesamtsumme netto, Gesamtsumme brutto, Umsatzsteuersatz
j) Kennzeichnung: „Gebühr Pfl.“, „Gebühr frei“, „Sonstige“, „Unfall“, „Arbeitsunfall“, „BVG“, „Hilfsmittel“, „Begr.-Pflicht“
k) Rechnungs- und Belegnummer
l) Existiert für ein abgegebenes Produkt noch keine Einzelauflistung im Hilfsmittelverzeichnis, muss die Angabe nach den Vorgaben der Richtlinien nach §302 Absatz 2 SGB V erfolgen oder entsprechend der Pseudonummer laut den Anlagen A zu diesem Vertrag
m) Einzelbetrag der Leistung
n) Gesamtsumme netto und brutto
o) Leistungskennzeichen (LKZ) gem. Anlage A § 8
p) Bei Abrechnung von Dauerverordnungen: Angabe des Versorgungszeitraums mit Von- und Bis- Datum
q) Von den Kostenträgern vergebenes Genehmigungskennzeichen

(5) Die Abrechnung und die Belege sind an die jeweilige Annahmestelle der Krankenkassen zu übermitteln. Auf das Nachreichen von Unterlagen in Papierform wird verzichtet, wenn zwischen dem Leistungserbringer, der Krankenkasse und dem Abrechnungszentrum die Voraussetzungen des Imageverfahrens nach Anlage 4 der Richtlinie über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V vereinbart wurden.

(6) Einzelne Abrechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. In diesem Fall werden einzig die zu beanstandenden Unterlagen vollständig an den Leistungserbringer zurückgegeben. Diese Einzelbeanstandungen berechtigen nicht die

GWQ SERVICEPLUS AG

Zurückweisung der gesamten Sammelrechnung. Der Nachweis des vollständigen Eingangs der Abrechnungsunterlagen obliegt dem Leistungserbringer oder der in seinem Namen beauftragten Abrechnungsstelle.

(7) Bei nachträglichen Veränderungen des MwSt.-Satzes durch Finanzbehörde oder höchst richterliche Entscheidung verpflichten sich beide Parteien zum jeweiligen Ausgleich.

(8) Erbrachte Leistungen sollen zeitnah, möglichst nicht später als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Auslieferung, der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden.

(9) Die Rechnungslegung erfolgt in Form einer Sammelrechnung einmal monatlich. Die Krankenkassen oder die für diesen Zweck beauftragten Dienstleister begleichen die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

(10) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Rückforderungsansprüche der Krankenkassen bleiben unberührt.

§ 9 Versorgungskontrolle durch die Krankenkasse

(1) Den Krankenkassen steht es frei, Hilfsmittellieferungen nach diesem Vertrag in der ihnen geeignet erscheinenden Form nachzuprüfen oder durch den MDK nachprüfen zu lassen. Bei Auffälligkeiten werden zwischen den Vertragsparteien Gespräche geführt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Wird im Rahmen der Versorgungskontrolle festgestellt, dass die durchgeführte Versorgung unzweckmäßig erfolgte, ist der Versicherte neu zu versorgen, wenn der Leistungserbringer die Fehlversorgung erkannt hat oder hätte erkennen können. Die Kosten gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

(2) Im Fall der Uneinigkeit zur Frage der Zweckmäßigkeit einer durchgeführten Versorgung gem. Abs. 1 kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter des Orthopädieschuhtechniker-Handwerks hinzugezogen werden. Die Parteien einigen sich gemeinschaftlich verbindlich auf einen Gutachter. Die Parteien unterwerfen sich dem Gutachten. Die Kosten der gutachterlichen Tätigkeit trägt die jeweils unterlegene Partei.

§ 10 Pflicht zur Förderung des Vertragszwecks

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertragszweck nach Kräften zu fördern und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Vertragsverhältnis zuwiderlaufen. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, in der Öffentlichkeit oder gegenüber Versicherten keine nachteiligen Äußerungen über diesen Vertrag oder die Vertragsparteien zu tätigen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gegenüber den Versicherten der teilnehmenden Krankenkassen keine Werbung für andere Krankenkassen zu machen und auf diese nicht mit dem Ziel eines Wechsels der Krankenkasse einzuwirken. Er verpflichtet sich ferner, die Versicherten im Falle der Beendigung oder des Ruhens dieses Vertrags nicht zu kontaktieren, soweit dies nicht aufgrund einer nochlaufenden Versorgung oder der Beendigung einer Versorgung erforderlich ist. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bleibt zulässig.

(2) Werbemaßnahmen des Leistungserbringers dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Krankenkassen beziehen. Es ist unzulässig, Ärzte oder Versicherte zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung eines Hilfsmittels oder dessen Instandsetzung aufzufordern oder in einer anderen personenbezogenen Weise zu werben. Ferner ist es unzulässig, Versicherte ohne deren Aufforderung zu Wartungen oder anderen Dienstleistungen aufzusuchen oder sie in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Der Hinweis auf Wartungspflichten, sicherheitstechnische Kontrollen nach Herstellerangaben und weitere Pflichten im Rahmen des MPG und der ISO-/TÜV-Zertifizierungen bleibt davon unberührt.

(3) Es gelten die von der ehemaligen Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen und dem BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V. im Kodex „Medizinprodukte“ verankerten Verhaltensregeln in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels hat sich ausschließlich an der Versorgungsnotwendigkeit des Versicherten auszurichten. Eine Kooperation zwischen dem Leistungserbringer und Vertragsärzten mit dem Ziel, eine Leistungsausweitung der Verordnung, bzw. die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln zu erwirken, oder die freie Wahl der Versicherten unter den versorgungsberechtigten Leistungserbringern zu beeinflussen, ist nicht zulässig.

(5) Es gilt § 128 SGB V in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu ergangenen Richtlinien.

§ 11 Haftung / Gewährleistung

(1) Der Leistungserbringer haftet für sich und seine Mitarbeiter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der endgültigen Auslieferung und Annahme des Hilfsmittels durch den Versicherten bzw. eine durch ihn bevollmächtigte Person. Die Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für die Laufzeit des Vertrags aufrecht zu erhalten. Angemessen ist eine Betriebshaftpflicht mit einer Abdeckung je Versicherungsfall in Höhe von mindestens

- 2.000.000 € für Personen oder Sachschäden
- 100.000 € für Vermögensschäden

Auf Verlangen ist der GWQ ein entsprechender Versicherungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

§ 12 Vertragslaufzeit, Vertragsbeitritte

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Vertrag ist die Erklärung des Vertragsbeitritts und des Nachweises der erforderlichen Qualifikation durch den Leistungserbringer gegenüber der GWQ. Der Vertrag tritt bei Vorliegen einer unterzeichneten Beitrittserklärung und Nachweis der fachlichen Qualifikation des Leistungserbringers mit dem ersten des auf den Zugang der Beitrittserklärung folgenden Monats in Kraft, sofern die unterzeichnete Beitrittserklärung spätestens 14 Tage vorher bei der GWQ eingegangen ist und soweit nicht ein späterer Zeitpunkt individuell vereinbart wurde. Jede Veränderung an den mit Beitritt vorgelegten Präqualifikationsnachweisen / Zertifikaten, wie z. B. partielle Einschränkungen, Aussetzungen oder vollständige Rücknahmen sind der GWQ unverzüglich mitzuteilen.

(2) Mitgliedsbetriebe des Verbandes treten dem Rahmenvertrag über eine gesonderte Beitrittserklärung über das Vertragsmanagementsystem des Verbandes bei. Der Verband übermittelt die im System erfassten und geprüften Beitrittserklärungen in regelmäßigen Abständen fortlaufend – in der Regel alle 14 Tage – an die GWQ in Form einer Beitrittsliste, sofern sich Änderungen ergeben haben. Ebenso übermittelt der Verband in regelmäßigen Abständen fortlaufend an die GWQ ihm bekannt gewordene Veränderungen der Präqualifizierungsnachweise / -zertifikate durch entsprechende Aktualisierung der Teilnehmerliste. Die GWQ teilt ihr bekanntgewordene Veränderungen der Präqualifizierungsnachweise / -zertifikate, die sich auf über den Verband gemeldete Leistungserbringer beziehen, dem Verband mit. Der Verband berücksichtigt die Information im Rahmen der Aktualisierung und Übermittlung der Teilnehmerliste. Der Übermittlung der

Teilnehmerlisten erfolgt in elektronischer Form auf Basis eines seitens der GWQ vorgegebenen Dateiformates (z. B. Excel).

(3) Handelt es sich bei dem Verband um einen sonstigen Leistungserbringerzusammenschluss (z.B. Verband, Servicegesellschaft etc.), so gilt Absatz (2) für diesen Verband entsprechend. Die Versorgung der Versicherten wird in diesem Fall durch die beigetretenen Mitglieder des Leistungserbringerzusammenschlusses durchgeführt und sichergestellt.

(4) Krankenkassen haben die Möglichkeit, über die GWQ den Beitritt zu diesem Vertrag zu erklären. Der Beitritt entfaltet seine Wirksamkeit mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung oder zu dem von der Krankenkasse bestimmten Beitrittszeitpunkt. Die Leistungserbringer werden nach Eingang der Beitrittserklärung durch die GWQ per E-Mail über weitere Krankenkassenbeitritte informiert.

(6) Die Berechtigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald eine der Teilnahmevoraussetzungen nicht oder nicht mehr in dem erforderlichen Umfang erfüllt ist. Die GWQ ist über den Wegfall der Erfüllung vertraglicher Voraussetzungen unverzüglich zu informieren.

§ 13 Kündigung des Vertrags

(1) Die Anlage A kann entsprechend der in der Anlage A aufgeführten Fristen gekündigt werden. Die vorgesehenen Mindestvertragslaufzeit ist zu berücksichtigen. Soweit keine Anlage A zwischen dem Leistungserbringer und der GWQ mehr besteht, gilt auch der Rahmenvertrag als gekündigt.

(2) Endet dieser Vertrag, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, eine bereits begonnene Versorgung der Versicherten bis zum Ablauf des jeweiligen Versorgungszeitraums nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags fortzuführen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Kündigungen von Krankenkassen durch die GWQ durchgeführt werden können. In diesen Fällen verfügt die GWQ über eine schriftliche Erklärung der Krankenkasse, die auf Verlangen des Leistungserbringers nach Erhalt der Kündigung vorgelegt wird. Die nachträgliche Vorlage der Erklärung berührt nicht die Wirksamkeit der Kündigung.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Kündigungen von Leistungserbringern, die über einen Leistungserbringerzusammenschluss beigetreten sind, durch deren

Leistungserbringerzusammenschluss durchgeführt werden können. In diesen Fällen verfügt der Leistungserbringerzusammenschluss über eine schriftliche Erklärung des Leistungserbringers, die auf Verlangen der GWQ nach Erhalt der Kündigung vorgelegt wird. Die nachträgliche Vorlage der Erklärung berührt nicht die Wirksamkeit der Kündigung.

(5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Die außerordentliche Kündigung kann auch gegenüber einem einzelnen Mitglied eines Leistungserbringerzusammenschlusses ausgesprochen werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage ganz oder teilweise entziehen. Weiterhin ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird. Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn

a) die vom Leistungserbringer gelieferten Hilfsmittel nicht den für sie geltenden Qualitätsbestimmungen genügen
b) das vom Leistungserbringer eingesetzte Personal nicht die in § 4 oder in den Anlagen A festgelegten Anforderungen erfüllt
c) der Leistungserbringer die vereinbarten Lieferfristen aufgrund fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens nicht einhält
d) Leistungen vorsätzlich oder wiederholt falsch abgerechnet werden
e) Versicherte entgegen § 5 über eine mehrkostenpflichtige Versorgung nicht oder fehlerhaft aufgeklärt werden
f) bezogen auf die beim Vertragsschluss zugesicherte Eignung des Leistungserbringers fehlerhafte Angaben gemacht werden
g) der Aufragnehmer gesetzliche Datenschutzbestimmungen verletzt
h) der Leistungserbringer gegen die Bestimmungen des § 128 Abs. 1 und 2 SGB V verstößt
i) über das Vermögen des Leistungserbringers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Es besteht die Verpflichtung im Fall der Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse dies unverzüglich gegenüber der GWQ anzuzeigen

Eine außerordentliche Kündigung setzt in den Fällen der § 14 Abs. 1 Satz 3 lit. a) bis e) eine Verwarnung nach § 15 Abs. 1 lit. a) aufgrund einer gleichartigen Vertragsverletzung oder mindestens drei Verwarnungen nach § 15 Abs. 1 lit. a) aufgrund verschiedener Vertragsverletzungen voraus. Die vorgenannten Verwarnungen müssen in den sechs Monaten vor der Kündigungserklärung ausgesprochen worden sein.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens einen Monat nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erklärt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei.

§ 15 Vertragsverstöße

(1) Verletzt der Leistungserbringer Vertragspflichten, so kann die GWQ oder die betroffene Krankenkasse folgende Maßnahmen ergreifen:

a) Eine Verwarnung aussprechen
b) Bei erneutem Verstoß des Leistungserbringers nach erfolgter Verwarnung gegen eine sonstige Vertragspflicht oder Verstoß gegen eine wesentliche Vertragsverletzung nach § 14 Abs. 2 verwirkt der Leistungserbringer eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe bis zu 50.000 € bzw. 2.500 € je Einzelfall; maximal jedoch 5 % der Auftragssumme. In minderschweren Fällen wird für jeden Fall der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € als angemessen angesehen.
c) Den Vertrag solange ruhend stellen, bis der Leistungserbringer nachweislich sichergestellt hat, dass es zukünftig nicht zu erneuten Vertragsverletzungen kommen wird.

Der GWQ oder den Krankenkassen steht bei der Auswahl der jeweiligen Maßnahme ein Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu.

(2) Wird die rechtzeitige Versorgung eines Versicherten aufgrund eines Fehlverhaltens des Leistungserbringers, insbesondere aufgrund der Verzögerung der vereinbarten Lieferfristen, gefährdet, so ist die Krankenkasse berechtigt, die Versorgung des Versicherten auf einen Dritten zu übertragen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Leistungserbringer zu tragen.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu

machen oder zu nutzen. Insbesondere sind die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Landesdatenschutzgesetze sowie der Sozialgesetzbücher zu beachten. Versicherten- und Leistungsdaten dürfen nur im Rahmen der in § 284 SGB V genannten Zwecke und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder genutzt werden.

(2) Der Leistungserbringer hat seine Mitarbeiter sowie Dritte (z. B. Unterauftragnehmer), die er in die Vertragserfüllung einbindet, in der in Abs. 1 beschriebenen Weise zu verpflichten. Er trifft alle hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 17 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.

§ 18 Vertragsänderung, Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Einzelabsprachen oder Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern sind nichtig, soweit sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Die Anlagen und Anhänge zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrags.

GWQ+ SERVICEPLUS AG

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart grundlegend, dass ihr ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben sollten, gütlich beizulegen.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit von Änderungen aufgrund einer gesetzlich vorgesehenen Vereinbarung, verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich eine Anpassung oder Klarstellung herbeizuführen.

Für die vertragsschließenden Krankenkassen:
GWQ ServicePlus AG:

Düsseldorf, den _____
(Ort) (Datum)

_____
GWQ ServicePlus AG

Düsseldorf, den _____
(Ort) (Datum)

_____
GWQ ServicePlus AG

Düsseldorf, den _____
(Ort) (Datum)

_____
Innungsverband für Orthopädieschuhtechnik Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den _____
(Ort) (Datum)

_____
Innungsverband für Orthopädieschuhtechnik Nordrhein-Westfalen

mandatiert durch die
Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Land Brandenburg
und die
Innung für Orthopädie.Schuhtechnik Braunschweig-Lüneburg-Stade

Anlagenübersicht

Anlage A84 zum GWQ-Rahmenvertrag Hilfsmittel – (Schuhe)

Anlage A84.1 Teilnehmende Krankenkassen (Nutzung eKV)

Anlage A84.2 Beitrittserklärung Leistungserbringer (separates Dokument)

Anlage B zum GWQ-Rahmenvertrag Hilfsmittel - Mehrkostenerklärung

GWQ+
SERVICEPLUS AG

Anlage A84 zum GWQ-Rahmenvertrag Hilfsmittel - Schuhe
Produktgruppe 31
Fassung 1.0
Anlage vom 25.11.2020

Diese Anlage gilt ausschließlich in Verbindung mit der jeweiligen Version des GWQ-Rahmenvertrags Hilfsmittel.

Die Abrechnung erfolgt über den Leistungserbringer-Gruppenschlüssel 19 91 G84.

§ 1 Gegenstand der Anlage

Gegenstand dieser Anlage ist die Versorgung gesetzlich Versicherter der dieser Anlage beigetretenen Kostenträger mit Schuhen und Schuhzurichtungen gem. Produktgruppe 31 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V, einschließlich aller damit zusammenhängenden Dienst- und Serviceleistungen. Mit den vereinbarten Leistungen soll eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten, die das Maß der Notwendigkeit nicht überschreitet, sichergestellt werden. Die Regelungen dieser Anlage sollen den Zugang der gesetzlich Versicherten zu einer aufzahlungsfreien Versorgung gewährleisten. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen gem. § 7 sowie der Preisliste inkl. Ausführungsbeschreibungen gem. § 8. Die Anlage gilt bundesweit. Die Abrechnung erfolgt nach § 302 SGB V.

GWQ SERVICEPLUS AG

§ 2 Leistungserbringung

(1) +In Fällen des berechtigten Interesses des Leistungserbringers, beispielsweise bei Störungen des Vertrauensverhältnisses innerhalb der Leistungsbeziehung zum Versicherten aufgrund konkreter Vorkommnisse oder bei Nichteinhaltung der Lieferfrist, kann eine Versorgung auch ohne Zustimmung des Kostenträgers vom Leistungserbringer abgelehnt werden. In allen anderen Fällen kann der Leistungserbringer eine Versorgung auf Grundlage dieses Vertrags nur mit Zustimmung des Kostenträgers ablehnen. Dies gilt auch für Versorgungen, die dem Leistungserbringer vom Kostenträger zugewiesen werden.

(2) Ergänzend zu den in § 3 des Rahmenvertrags verankerten Beratungsstandards sind dem Versicherten die Vor- und Nachteile verschiedener Materialien zu erläutern. Eventuell bestehende Allergien sind zu berücksichtigen.

(3) Es ist abzuklären, ob der Versicherte in der Lage ist, die Schuhe ohne fremde Hilfe anzulegen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Einweisung der Pflegeperson/ eines Angehörigen vorzunehmen.

(4) Dem Versicherten ist mindestens ein aufzahlungsfreies Produkt vorzustellen und anzubieten. Dieses Produkt muss sich indikationsgerecht an der ärztlichen Verordnung orientieren, es muss den Qualitätsanforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses entsprechen und es muss für die Versorgungsanforderungen ausreichend und zweckmäßig sein. Soweit sich der Versicherte hiervon abweichend für ein anderes Produkt entscheidet, ist die Berechnung eines den Vertragspreis übersteigenden Aufzahlungsbetrages nach vorheriger ordnungsgemäßer Information gegenüber dem Versicherten zulässig.

(5) Von gleichartig wirkenden Hilfsmitteln ist im Rahmen der Indikation und nach diesem Vertrag das nach Art und Umfang dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechende Hilfsmittel auszuwählen. Für Reparaturen gelten die identischen Bestimmungen.

(6) Individuell hergestellte Schuhe dürfen nur abgegeben werden, wenn sie im Einzelfall für die Versorgung notwendig und vertragsärztlich verordnet sind. Die zugehörigen Dokumente (wie Trittspur, Maßblätter, Fotodokumentation) sind, vorbehaltlich der Entscheidung der Landes- oder Bundesdatenschützer und der Gerichte, beim Kostenvoranschlag mit einzureichen. Die Anfertigung individuell hergestellter Schuhe ist nicht zulässig, wenn die Versorgung mit Konfektionsschuhen denselben Zweck erfüllt.

GWQ SERVICE PLUS AG

(7) Für die Passform haftet der Leistungserbringer gem. den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern sich Passformmängel ergeben, sind diese vom Leistungserbringer zu beheben. Ausgenommen sind Passformmängel durch krankheitsbedingte oder körperliche Veränderungen.

(8) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Versorgung bei konfektionierten Schuhen grundsätzlich innerhalb von fünf Werktagen und bei individuell angefertigten Schuhen in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Genehmigung der Krankenkasse erfolgt.

§ 3 Fachliche Anforderungen

Der Leistungserbringer setzt zur unmittelbaren Beratung und Versorgung ausschließlich fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein, welche über die für die Abgabe von orthopädischen Schuhen erforderlichen Kenntnisse verfügen.

§ 4 Dokumentation, Qualitätssicherung und Statistik

(1) Zur Sicherung der Qualität übermittelt der Leistungserbringer, vorbehaltlich der Entscheidung der Landes- oder Bundesdatenschützer und der Gerichte, auf Anforderung der Krankenkasse erforderliche Informationen für individuell herzustellende Schuhe, (z.B. Diabetesbögen, Fußscan und Fotodokumentation).

(2) Die GWQ und die teilnehmenden Krankenkassen werden die Einhaltung der Vertragsinhalte kontrollieren. Dazu werden sowohl die Genehmigungs- und Abrechnungsdaten herangezogen als auch Versichertenbefragungen und Stichprobenprüfungen durchgeführt. Bei Auffälligkeiten werden zwischen den Vertragsparteien Gespräche geführt und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

§ 5 Ort der Versorgung

(1) Ort der Versorgung ist grundsätzlich die Betriebsstätte des Leistungserbringers.

(2) Eine Vergütung von Hausbesuchen ist im Einzelfall nach ausdrücklicher ärztlicher Verordnung möglich. Die Abrechnung des Hausbesuchs ist im Einzelfall einmalig pro Versorgung zulässig.

GWQ+ SERVICEPLUS AG

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Verbandsschuhe sind genehmigungsfrei in der Erst- und Folgeversorgung bei Vorliegen der im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführten Indikation und Einhaltung des Vertragspreises.

(2) Stabilisierungsschuhe unterliegen der Genehmigungspflicht.

(3) Fußteilentlastungsschuhe sind genehmigungsfrei in der Erstversorgung bei Vorliegen der im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführten Indikation und Einhaltung des Vertragspreises.

(4) Diabetes-Schutzschuhe sind genehmigungspflichtig in der Erst- und Folgeversorgung. Die Krankenkasse kann im Einzelfall auf die Genehmigungspflicht in der Folgeversorgung verzichten, z. B. bei unverändertem Krankheitsbild bzw. das Angebot dem der Erstlieferung/ Vorversorgung

entspricht, die Vertragspreise zu Grunde gelegt werden und der Zustand der Erstversorgung/Vorversorgung nach Ablauf der Nutzungsdauer eine weitere Versorgung erforderlich macht.

(5) Orthopädische Zurüstungen am Konfektionsschuh sind genehmigungsfrei für drei Paar Konfektionsschuhe in der Erstversorgung und für zwei Paar Konfektionsschuhe pro Jahr in der Folgeversorgung, sofern der Rezeptwert pro Paar <=200,00 € liegt.

(6) Reparaturen an orthopädischen Maßschuhen:

- Reparaturen der Bettungen sind genehmigungsfrei, sonstige Reparaturen bis zu einem Rezeptwert von 150,00 € pro Paar gleichfalls

§ 7 Vergütung

(1) Für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag erhält der Leistungserbringer nach abgeschlossener vertragskonformer Leistungserbringung eine Vergütung gem. § 8.

(2) Sämtliche Kosten, die zur Durchführung der Versorgung nach diesem Vertrag anfallen, sind mit den Vertragspreisen gem. § 8 abgegolten. Hierzu zählen auch sämtliche erforderliche Dienst- und Serviceleistungen, wie z. B. Beratung, Einweisung und Erprobung. Auch im Rahmen von Aufzahlungen des Versicherten sind keine weiteren Dienstleistungen mit der Krankenkasse abrechenbar.

GWQ SERVICEPLUS AG

(3) Bei der Erstversorgung mit orthopädichen Maßschuhen erfolgt die Bewillung durch die Krankenkasse für das Wechselpaar erst dann, wenn das erste Paar mindestens vier Wochen positiv durch den Versicherten erprobt wurde. Die positive Erprobung ist zu dokumentieren und vom Versicherten gegenzuzeichnen.

(4) Sofern durch den Leistungserbringer Fremdfertigung in Anspruch genommen wird, ist diese über die jeweiligen vertraglichen Preise abgegolten. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung.

(5) Können individuell für den Versicherten hergestellte Hilfsmittel wegen Nichtabholung oder Tod des Versicherten keiner Nutzung zugeführt werden, hat der Leistungserbringer grundsätzlich einen Anspruch auf Vergütung. Wird die Versorgung vor der Fertigstellung des Hilfsmittels (z.B. bei Tod des Versicherten) abgebrochen, kann der Leistungserbringer lediglich die bis dahin entstandenen Kosten für die Teilfertigung geltend machen. Der vom Versicherten zu leistende Eigenanteil ist nicht erstattungsfähig.

§ 8 Vertragspreise

(1) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzliche Zuzahlung des Versicherten abzuziehen.

(2) Der auf den Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens entfallende Eigenanteil (GgA) ist der jeweils aktuellen Fassung der Eigenanteilsreglung des GKV-Spitzenverbandes zu entnehmen und vor der Berechnung der Zuzahlung von den Kosten in Abzug zu bringen.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet zu nachfolgenden Vertragspreisen bei konfektionierten Produkten eine aufzahlungsfreie Versorgung mit einem Produkt je geregelter Produktgruppe.

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.01.0001	**Orthopädischer Straßenschuh**	Bei Bedarf incl.: Abroll/Pufferabsatz, Flügel-, Schlepp-, Stegabsatz, zusätzliche Verstärkung der Hinterkappe, Verkürzungsausgleich bis 3,5 cm	00	503,03 €	510,58 €	2
31.03.01.1000	**Orthopädischer Hausschuh**	Bei Bedarf incl: Abroll/Pufferabsatz, Flügel-, Schlepp-, Stegabsatz, zusätzliche Verstärkung der Hinterkappe, Verkürzungsausgleich bis 3,5 cm	00	437,09 €	443,65 €	2
31.03.01.2000	**Orthopädischer Sportschuh**	Bei Bedarf incl.: Abroll/Pufferabsatz, Flügel-, Schlepp-, Stegabsatz, zusätzliche Verstärkung der Hinterkappe, Verkürzungsausgleich bis 3,5 cm	00	481,06 €	488,28 €	2
31.03.01.3000	**Orthopädischer Badeschuh**	Aus Kunststoff	00	360,58 €	365,99 €	2

SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.01.4000	**Orthopädischer Interimsschuh**	Einschl. Gipsmodell und Leisten - ohne Eigenanteil	00	466,63 €	473,63 €	2
31.03.02.0005	**Schmetterlings-rolle mit zusätzlicher Weichbettung der Mittelfuß-köpfchen**	Aussparung von Brandsohle mit Einarbeiten von Polstermaterial mit hoher Dämpfungseigenschaft	00	36,52 €	37,07 €	2
31.03.02.2000	**Mehraufwand für Maßschuh über Orthese**	Erweiterung des Schaftes, Einbettung der Schiene in Brandsohle	00	56,03 €	56,87 €	2
31.03.02.2001	**Anbringen eines Verkürzungs-ausgleichs einschließlich Erhöhung der Hinterkappe**	Mehraufwand ab 3,5 cm je 1 cm Verkürzungsausgleich an der Orthese einschl. Erhöhung der Hinterkappe, und des Schaftes, nicht abrechenbar mit der Position 31.03.02.6000	00	25,67 €	26,05 €	2
31.03.02.2002	**Anbringen eines vorhandenen Schuhbügels**	Anbringen eines ein- oder zweiseitigen Schuhbügels am vorhandenen Schuh incl. Absatzaufbau.	00	39,53 €	40,13 €	2

GWQ SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.02.3001	**Einseitig eingewalkte, verstärkte Knöchelstütze min. 15 cm hoch**	(über 15 cm Schafterhöhung enthalten) mit Polsterung des Knöchels innen oder außen; Hinterkappe auf der Innen- oder Außenseite hochgewalkt und der Fußform angepasst, den Knöchel ganz umschließend und verstärkt, Knöchelpartie mit Polstergummi polstern; nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.3002, 31.03.02.3003, 31.03.02.3004 und 31.03.02.3005	00	138,15 €	138,15 €	2
31.03.02.3002	**Beidseitig eingewalkte, verstärkte Knöchelstütze min. 15 cm hoch**	(über 15 cm Schafterhöhung enthalten) mit Polsterung des Knöchels innen oder außen; Hinterkappe auf der Innen- und Außenseite hochgewalkt und der Fußform angepasst, den Knöchel ganz umschließend und verstärkt, Knöchelpartien innen und außen mit Polstergummi polstern; nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.3001, 31.03.02.3003, 31.03.02.3004 und 31.03.02.3005	00	152,06 €	152,06 €	2

GWQ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.02.3003	**Große Peroneuskappe mit Verstärkung über 15 cm hoch**	Hinterkappe an der Ferse über die Achillessehne bis zu 20 cm hoch geführt und verstärkt, Schaftseitenteile einschl. Lederfutter um bis zu 5 cm erhöht nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.3001, 31.03.02.3002, 31.03.02.3004, 31.03.02.3005 und 31.03.02.5003	00	160,43 €	162,84 €	2
31.03.02.3004	**Kleine Peroneuskappe mit Verstärkung bis 15 cm hoch**	Hinterkappe an der Ferse über die Achillessehne bis 15 cm hoch geführt und verstärkt, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.3001, 31.03.02.3002, 31.03.02.3003 und 31.03.02.3005	00	149,44 €	151,68 €	2
31.03.02.3005	**Arthrodesen-kappe, rückfuß-umfassend mit Polsterung der Knöchel**	einschl. Schafterhöhung beidseitig eingewalkte und erhöhte Kappe, den ganzen Rückfuß umfassend und verstärkt, die Knöchel beiderseits mit Polstergummi polstern, Schafthöhe 18 bis 23 cm einschl. Lederfutter nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.3001, 31.03.02.3002, 31.03.02.3003, 31.03.02.3004 und 31.03.02.5003	00	185,73 €	188,52 €	2

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.02.4000	**Sohlen-versteifung mit Einarbeitung**	Verzinkter Federstahl, Langfeder, Stahlsohle oder Kunststoff vom Absatz bis zur Fußspitze, Einarbeitung (Treiben) der Feder oder Stahlsohle (plane Auflage), Ledergelenkstück über die ganze Länge	00	33,07 €	33,56 €	2
31.03.02.5000	**Versteiftes Vorderblatt**	Vorderkappe aus Leder oder Kunststoff zwischen Oberleder und Futterleder über den ganzen Vorderfuß bis zur Schnürung, Hinterkappe innen und außen überlappend nicht abrechenbar mit der Position 31.03.02.5001	00	29,73 €	30,18 €	2
31.03.02.5001	**Teilversteiftes Vorderblatt**	Verlängerte Vorderkappe aus Leder oder Kunststoff innen oder außen, wenn notwendig mit Überlappung der Hinterkappe nicht abrechenbar mit der Position 31.03.02.5000	00	26,37 €	26,77 €	2
31.03.02.5002	**Mehrpreis für Lammfellfutter anstelle von Lederfutter**	Bei Kälteempfindlichkeit infolge von Störungen der Zirkulation und nervalen Versorgung	00	37,30 €	37,86 €	2
31.03.02.5003	**Schafterhöhung über 15 cm, je 1 cm**	Erhöhung der Quartierteile über 15 cm einschl. Futter je angefangener 1 cm, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.3001, 31.03.02.3002, 31.03.02.3003, 31.03.02.3004 und 31.03.02.3005	00	9,17 €	9,30 €	2

GWQ SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.02.5004	**Vordere Stütz-lasche aus Kunststoff einschließlich Polsterung**.	Nur abrechenbar in Verbindung mit der Position 31.03.02.3005	00	55,70 €	56,54 €	2
31.03.02.5005	**Entlastungs-polster im Schaft**	Entlastungspolster am Schaftrand, rundum, als Blattpolster bis zu einer Schaftbreite, pro Schuh immer nur einmal abrechenbar	00	8,38 €	8,51 €	2
31.03.02.6000	**Verkürzungs-ausgleich mit Schaft- und Hinterkappen-erhöhung je angefangener cm**	Aufbau des Verkürzungsausgleichs aus Kork oder anderen gleichwertigen Materialien auf die auszugleichende Höhe ab über 3,5 cm je angefangenen cm, ggf. Erhöhung der Hinterkappe und des Schaftes, incl. Vorfußausgleich und Abpolsterung, falls erforderlich; nicht verrechenbar mit der Position 31.03.02.2001	00	25,67 €	26,05 €	2
31.03.02.6001	**Mehrpreis für Laminatverstär-kung am Verkürzungs-ausgleich**	Mehrpreis für die notwendige Verstärkung des Verkürzungsausgleichs mit Laminaten bei Ausgleichen ab 6 cm und für Verstärkung des Lotaufbaus ab über 3,5 cm je angefangenen cm incl. Vorfußausgleich und Abpolsterung, falls erforderlich	00	38,96 €	39,54 €	2

GWQ SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.02.7000	**Mehrpreis für Stufenentlas-tung oder Fuß-bettung für stark deformierten Fuß**	Mehrpreis für Arbeiten an der Fußbettung am Grundschuh bei stark derformierten Fuß, entweder als Stufenentlastung oder für besonders stark deformierten Fuß, Deformierungen nach der Indikationsliste müssen vorliegen, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.7001, 31.03.02.7002, 31.03.07.0001 und 31.03.07.0002	00	33,22 €	33,22 €	2
31.03.02.7001	**Mehraufwand für Entlastung bei Vorfuß- und/oder Fersen-polsterung**	Mehrpreis bei der Ausführung der Bettung mit einem Vorfuß- und/oder Fersenpolster nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.7000, 31.03.02.7002, 31.03.07.0001 und 31.03.07.0002.	00	12,67 €	12,86 €	2
31.03.02.7002	**Polstersohle mit Lederabdeckung o.a. Materialien nach Belastungs-abdruck**	Mehrpreis bei der Aussparung von Überlastungszonen in der Beratung nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.02.7000, 31.03.02.7001, 31.03.07.0001 und 31.03.07.0002	00	17,44 €	17,70 €	2

GWQ SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.03.0/ 0000000001	**Stabilisations-schuh bei Sprunggelenk-bandschädigung pro Stück**		00	EK + 20% + 69,15 €	EK + 20% + 70,19 €	1
31.03.03.0/ 0000000002	**Stabilisations-schuh bei Sprunggelenk-bandschädigung pro Paar**		00	EK + 20% + 96,81 €	EK + 20% + 98,26 €	1
31.03.03.1/ 0000000001	**Stabilisations-schuh für Achillessehnen-schädigung pro Stück**		00	EK + 20% + 69,15 €	EK + 20% + 70,19 €	1
31.03.03.1/ 0000000002	**Stabilisations-schuhe für Achillessehnen-schädigung pro Paar**		00	EK + 20% + 96,81 €	EK + 20% + 98,26 €	1
31.03.03.2/ 0000000001	**Stabilisations-schuhe bei Lähmungszu-ständen pro Stück**		00	EK + 20% + 69,15 €	EK + 20% + 70,19 €	1

GWQ+ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.03.2/ 0000000002	**Stabilisations-schuhe bei Lähmungszu-ständen pro Paar**		00	EK + 20% + 96,81 €	EK + 20% + 98,26 €	1
31.03.03.4/ 0000000001	**Verbandschuhe pro Stück**		00	91,86 €	93,24 €	1
31.03.03.4/ 0000000002	**Verbandschuhe pro Paar**		00	156,06 €	158,40 €	1
31.03.03.5	**Fußteil-Entlastungs-schuh (Stück)**		00	86,28 €	87,57 €	1
31.03.03.6	**Korrektursicher-heitsschuhe pro Paar**		00	211,22 €	214,39 €	1
31.03.03.7	**Schuhe über Beinorthese pro Paar**		00	251,06 €	254,83 €	1
31.03.03.8	**Höhenaus-gleichsschuh (Stück)**		00	KVA	KVA	1

GWQ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.03.9	**Stabilisations-schuh bei Peroneusläh-mung (Stück)**		00	KVA	KVA	1

GWQ+ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.04.0001	**Einseitige Absatzverlänge-rung, Abroll-/ vorgezogener Absatz**	Einseitige Verlängerung des Absatzes (innen oder außen) von ca. 1,5 cm neuer Absatzoberfleck bzw. Flügel-, Schlepp-, Steg- oder Abrollabsatz mit abgeschrägter hinterer Kante	00 01	27,77 €	28,19 €	1/2
31.03.04.0002	**Einseitige Absatzverbreite-rung**	Ganzer Absatz neu mit entsprechender Versetzung nach innen oder außen, neuer Absatzoberfleck, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.0001 und 31.03.04.0003	00 01	27,77 €	28,19 €	1/2
31.03.04.0003	**Keilabsatz**	Zur Stabilisierung des Auftritts, wenn erforderlich nach innen oder außen versetzt, neuer Absatzfleck, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.0001 und 31.03.04.0002	00 01	27,77 €	28,19 €	1/2
31.03.04.0006	**Abschlag bei Mehrfachverord-nung am Absatz**	Bei Zusammentreffen von einzelnen Positionen (pro Verordnung) der Produktarten "Arbeiten am Absatz 31.03.04.0", "Arbeiten zur Schuherhöhung 31.03.04.1" und "Arbeiten an der Sohle 31.03.04.2" ist wegen der Doppelbelegung der Absatzarbeiten ein Abschlag zu verrechnen	00 01	-12,32 €	-12,50 €	1/2

GWQ SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.04.0007	**Anbringen eines vorhanden Schuhbügels**	Einbau eines ein- oder zweiseitigen Schuhbügels mit Absatzaufbau einschl. aller Bohr- und Befestigungsarbeiten	00 01	74,66 €	75,78	1/2
31.03.04.1000	**Verkürzungs-ausgleich im Absatzbereich bis 1 cm, innen oder außen**	Erhöhung innen durch Ausgleich unter der Ferse oder außen unter dem Absatz nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.1001 und 31.03.04.1004	00 01	30,39 €	30,39 €	1/2
31.03.04.1001	**Verkürzungs-ausgleich im Sohlenbereich je weiterer cm, (Sohle und Absatz)**	Material der Erhöhung dem vorhandenen Schuh angepasst, neue Laufsohle und neuer Absatzoberfleck, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.1000, 31.03.04.1003, 31.03.04.1004, 31.03.04.2000 und 31.03.04.2001	00 01	52,03 €	52,03 €	1/2
31.03.04.1003	**Einseitige Sohlenerhöhung mit Absatz-angleichung**	Einseitige Sohlenerhöhung (innen oder außen), Material dem vorhandenen Schuh angepasst; Abdeckung durch neue Laufsohle mit Absatzangleichung durch neuen Absatzoberfleck, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.2000, 31.03.04.2001, 31.03.04.2002 und 31.03.04.2003	00 01	37,42 €	37,98 €	1/2

GWQ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.04.1004	**Entfernung einer Schuherhöhung**	Entfernung der vorhandenen Schuherhöhung (alle Höhen); Wiederherstellung der Laufsohle und des Absatzes dem anderen Schuh entsprechend, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.2000, 31.03.04.2001, 31.03.04.2002 und 31.03.04.2003	00 01	22,59 €	22,93 €	1/2
31.03.04.2000	**Rolle mit rückversetztem Auftritt und mit besonders starker Wirkung incl. Absatz-ausgleich und Abdecksohle**	Material der Rolle dem vorhandenen Schuh angepasst, als Mittelfuß-, Ballen-, Rigidus-, Richtungszehenrolle, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.1001 und 31.03.04.1003	00 01	48,71 €	49,44 €	1/2
31.03.04.2001	**Ausgleichsrolle für Gegenseite mit Absatz-angleichung und Abdecksohle**	Material der Rolle dem vorhandenen Schuh und gegenseitiger Rolle angepasst, Nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.1001 und 31.03.04.1003	00 01	52,81 €	53,60 €	1/2
31.03.04.2002	**Schmetterlings-rolle mit Absatz-angleichung und Abdecksohle**	Auf der Außenseite leicht erhöht und verlängert, Material der Rolle dem vorhandenen Schuh angepasst, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.1001 und 31.03.04.1003	00 01	49,74 €	50,48 €	1/2

GWQ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.04.2003	**Schmetterlings-rolle mit zusätzlicher Weichbettung der Mittelfuß-köpfchen im Schuh**	Mit Absatzangleichung und Abdecksohle, Aussparung der Brandsohle und gleichzeitige Weichpolsterung der Aussparung, Material der Rolle dem vorhandenen Schuh angepasst, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.1001 und 31.03.04.1003	00 01	61,37 €	62,29 €	1/2
31.03.04.2004	**Entfernen der Rolle mit rückversetztem Auftritt**		00 01	27,74 €	28,16 €	1/2
31.03.04.2005	**Zehenrolle**		00 01	48,71 €	49,44 €	1/2
31.03.04.2006	**Mittefußrolle (Richtungsrolle)**		00 01	48,71 €	49,44 €	1/2
31.03.04.3001	**Einarbeitung einer Stufenent-lastung**	Einarbeitung einer Querfußbrücke (Stufenentlastung) auf Brandsohle vom 1. bis 5. Mittelfußköpfchen durchgehend und Abdeckung mit Leder	00 01	26,68 €	27,08 €	1/2

GWQ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.04.3004	**Einarbeitung einer Haglundfersen-entlastung oder Vorfuß-rückenpolster**	Teilweise Aussparung bzw. Entfernung der Hinterkappe am vorhandenen Schuh, Polsterung aus Moosgummi oder gleichwertigem Material, neues Fersenfutter oder Schaftrandpolster, Fußrückenpolster	00 01	25,66 €	26,04 €	1/2
31.03.04.3005	**Schuhbodenver-steifung**	Entfernung des Schuhbodens im Sohlen- und Absatzbereich, Einarbeitung von Stahl oder Kunststoff (z.B. Gießharz, Glasfaser u.ä.) über die ganze Länge mit stabilisierender Wirkung	00 01	79,74 €	80,93 €	1/2
31.03.04.3006	**Schuhbodenver-breiterung**	Verbreiterung des Schuhbodens durch Veränderung der Brand- und Laufsohle, mit Innendecksohle nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.04.1001, 31.03.04.1003, 31.03.04.2000, 31.03.04.2001, 31.03.04.2002 und 31.03.04.2003	00 01	65,26 €	66,24 €	1/2
31.03.04.3007	**Einseitige Schaftver-steifung**	Aus Kunststoff oder Leder, ggf. mit Polster, nicht zusätzlich verrechenbar mit der Position 31.03.04.3008	00 01	61,40 €	62,32 €	1/2
31.03.04.3008	**Doppelseitige Schaftver-steifung**	Aus Kunststoff oder Leder, ggf. mit Polster, nicht zusätzlich verrechenbar mit der Position 31.03.04.3007	00 01	104,30 €	105,87 €	1/2

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.04.3011	**Anbringen von Klett-, Reiß- oder Schnallen-verschluß**	Nach Indikation bei Spastik, Rheuma, Apoplex, Hüftversteifung, Einhänder je Schuh	00 01	26,34 €	26,73 €	1/2
31.03.05.1000	**Bodenver-steifung mit Einarbeitung**	verzinkter Federstahl, Langfeder, Stahlfeder oder Kunststoff oder Stahlsohle, vom Absatz bis zur Fußspitze, Einarbeitung (Treiben) der Feder oder Stahlsohle (plane Auflage), Ledergelenkstück über die ganze Länge	01	89,80 €	91,14 €	1
31.03.05.2000	**Ersatzfuß-bettung**	Walk-Lederdecke der Fußform angepasst (Leisten vorhanden), Korkausgleich oder andere gleichwertige Materialien, Einpassen in vorhandenen orthopädischen Schuh, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.05.2001 und 31.03.05.2002	01	90,59 €	91,95 €	1
31.03.05.2001	**Neue Vorfuß- und/oder Fersenpolste-rung**	Vorhandene Vorfuß- und/oder Fersenpolsterung erneuern, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.05.2000 und 31.03.05.2002	01	33,11 €	33,61 €	1
31.03.05.2002	**Polstersohle mit Lederabdeckung**	Neue Polstersohle mit Lederabdeckung nach Belastungsabdruck, nicht abrechenbar mit den Positionen 31.03.05.2000 und 31.03.05.2001	01	37,52 €	38,08 €	1

GWQ SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.05.2003	**Neue Abdeckung der Fußbettung im Schuh**	Merkmale: Neue Ledersohle im Schuh	01	21,35 €	21,67 €	1
31.03.05.3000	**Neues Lederfutter am Schaft und an der Lasche**	Schaft und Lasche mit neuem Leder auskleiden	01	50,31 €	51,07 €	1
31.03.05.3001	**Neues Lammfellfutter**	Schaft und ggf. Lasche mit neuem Lammfell auskleiden	01	79,77 €	80,97 €	1
31.03.05.3003	**Neues Entlastungs-polster im Schaft**	Entlastungspolster im Schaft erneuern	00 01	20,30 €	20,60 €	1/2
31.03.05.4000	**Schmetterlings-rolle mit zusätzlicher Weichbettung der Mittelfußköpf-chen**	Schmetterlingsrolle in Untersohle und Lederbrandsohle mit Weichbettung, Aussparung von Sohle und Brandsohle mit Einarbeiten von Polstermaterial mit hoher Dämpfungseigenschaft	00 01	60,46 €	61,37 €	1/2

GWQ SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.05.4001	**Verkürzungsaus-gleich im Sohlenbereich je cm, (Sohle und Absatz)**	Bei nach erfolgter Schuhversorgung aufgetretenen Beinlängendifferenzen	00 01	35,87 €	36,41 €	1/2
31.03.06.0004	**Leistenumstel-lung nach neuen Maßen**	Bei vom Arzt beschriebenen Fußveränderungen mit der Notwendigkeit, neue Schuhe herzustellen, sofern kein neuer Leisten erforderlich ist. Die Leistenumstellung muss ärztlich verordnet werden und kann für Kinder oder Erwachsene, bei denen der Fuß mindestens 1,5 cm länger, dicker oder dünner geworden ist, verordnet werden	00	73,61 €	74,71 €	2
31.03.06.0005	**Halbschuh-leisten**	Einzelner, individuell hergestellter und veränderbarer Halbschuhleisten aus geeignetem Material und ggf. nach geeignetem Messverfahren oder Gießleisten (Leistenkamm in Zweckform)	00	137,21 €	139,27 €	2
31.03.06.0006	**Knöchelleisten**	Einzelner, individuell hergestellter und veränderbarer Knöchelleisten aus geeignetem Material und ggf. nach geeignetem Messverfahren oder Gießleisten (Leistenkamm in Zweckform)	00	194,73 €	197,65 €	2

GWQ+ SERVICE PLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.06.0007	**Beinleisten**	Einzelner, individuell hergestellter und veränderbarer Beinleisten aus geeignetem Material und ggf. nach geeignetem Messverfahren oder Gießleisten (Leistenkamm in Zweckform)	00	220, 56 €	223,87 €	2
31.03.07.0001	**Diabetes-adaptierte Fußbettung für orthopädische Schuhe nach Maß**	Individuell gefertigte, diabetesadaptierte Fußbettung, ca. 8-16 cm stark, tiefgezogenen über vorhandenen Leisten, z.B. Gipsabdruck, als Fußbettung für den orthopädischen Schuh nach Maß	00	162,45 €	164,89 €	2
31.03.07.0003	**Diabetes-adaptierte Fußbettung für den Spezial-schuh**	Bei diabetischem Fußsyndrom	00	162,45 €	164,89 €	1
31.03.07.0004	**Diabetes-adaptierte Fußbettung für orthopädische Schuhe nach Maß**	Als Ersatzfußbettung	01	162,45 €	164,89 €	1

GWQ+ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.03.07.0005	**Diabetes-adaptierte Fußbettung für den Spezial-schuh**	Als Ersatzfußbettung	01	162,45 €	164,89 €	1
31.03.08.0	**Konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker**	Preis pro Paar	00	251,06 €	254,83 €	1
31.99.01.0001	**Großzehen-ersatz zur Volumenfüllung**	Herausnehmbar	00	32,67 €	33,16 €	1/2
31.99.01.1001	**Großzehen-ersatz zur Volumenfüllung und Druckent-lastung**		00	32,67 €	33,16 €	1/2
31.99.01.2001	**Zehenersatz zur Volumenfüllung, zweiter bis fünfter Zeh**		00	32,67 €	33,16 €	1/2

GWQ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.99.01.3001	**Zehenersatz zur Volumenfüllung und Druckent-lastung, zweiter bis fünfter Zeh**		00	32,67 €	33,16 €	1/2
31.99.02.0001	**Mittelfußersatz zur Volumenfüllung**	Bei kurzen Mittelfußsstümpfen (z.B. nach Chopart oder Lisfranc), beinhaltet gepolsterte Stützlasche, Sohlenversteifung, Absatzverlängerung	00	77,49 €	78,65 €	1/2
31.99.02.1001	**Mittelfußersatz zur Volumenfüllung und Druckentlastung**		00	77,49	78,65	1/2
31.99.99.0002	**Arbeitsminute mit vollem Mehrwert-steuersatz**	Stundenverrechnungssatz exkl. vollem MwSt-Satz.	00 01	62,42 €	63,36 €	1
31.99.99.0003	**Arbeitsminute mit reduziertem Mehrwertsteuers atz**	Stundenverrechnungssatz exkl. ermäßigtem MwSt.-Satz	00	62,42 €	63,36 €	2
31.99.99.0004	**Hausbesuch**	Einmalig pro Versorgung abrechenbar.	00 01	32,48 €	32,97 €	1/2

GWQ+ SERVICEPLUS AG

Vertrags-positions-nummer	Bezeichnung	Beschreibung	LKZ	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2021	Preis pro Stück (netto) ab 01.01.2022	Empfehlung MwSt.-Satz 1 = 19 % 2 = 7 %
31.99.99.0005	**Abschlag bei Nachlieferung für die Fuß-bettung bei Versorgung mit diabetesadaptier ter Fußbettung pro Paar**	Abschlag kann bei Nachlieferung nur bei individuell hergestelltem Maßschuh entfallen, da in der Vergütung des Grundschuhs die Herstellung einer Fußbettung enthalten ist. Bei konfektionierten diabetischen Schutzschuh wurde ein reiner Handelsaufschlag vereinbart, sodass folgerichtig keine Kürzung von etwas erfolgen kann, das vorher nicht vergütet wurde	00 01	-72,47 €	-73,56 €	1/2
31.99.99.0999	**Sonderarbeiten nach Kostenvoran-schlag**	Je nach Aufwand (Arbeitszeit, Material etc.); bei schweren Krankheitsbildern und/oder ungewöhnlichen Versorgungssituationen nach ausführlicher fachärztlicher Begründung	00 01	KVA		1/2

GWQ SERVICEPLUS AG

§ 9 - NICHT BESETZT –

§ 10 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Diese Anlage tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ist von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar, jedoch frühestens zum 31.12.2022.

(2) Sofern nach Ablauf der Kündigungsfrist noch keine neue vertragliche Vereinbarung geschlossen wurde, gilt eine Weitergeltungsfrist von weiteren drei Monaten. Die Weitergeltungsfrist endet mit Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung zu der jeweils betroffenen Produktgruppe.

(3) Die Kündigung kann für die gesamte Anlage oder einzelne Positionsnummern ausgesprochen werden. Im letzteren Fall gelten die vertraglichen Vereinbarungen für die nicht gekündigten vertraglichen Positionen fort.

(4) Die Kündigung eines beigetretenen Verbandsmitglieds oder einer Krankenkasse ist ebenfalls nach den Fristen gemäß Abs. 1 möglich und führt nur zum Austritt dieser Partei.

GWQ+
SERVICEPLUS AG

Für die vertragsschließenden Krankenkassen
GWQ ServicePlus AG:

Düsseldorf, den _____	Düsseldorf, den _____
(Ort) (Datum)	(Ort) (Datum)
_____	_____
GWQ ServicePlus AG	GWQ ServicePlus AG
Düsseldorf, den _____	Düsseldorf, den _____
(Ort) (Datum)	(Ort) (Datum)
_____	_____
Innungsverband für Orthopädieschuhtechnik Nordrhein-Westfalen	Innungsverband für Orthopädieschuhtechnik Nordrhein-Westfalen

mandatiert durch die
Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Land Brandenburg
und die
Innung für Orthopädie.Schuhtechnik Braunschweig-Lüneburg-Stade

Leistungerbringer und Zusammenschlüsse von Leistungserbringern erklären Ihren Vertragsbeitritt durch Unterzeichnung der „Beitrittserklärung des Leistungserbringers".

Anlage A84.1 zum GWQ-Rahmenvertrag Hilfsmittel - Teilnehmende Krankenkassen

Krankenkasse	Servicenummer	IK-Nummer	eKV über

GWQ SERVICEPLUS AG

Anlage B zum GWQ-Rahmenvertrag Hilfsmittel - Mehrkostenerklärung

Name, Anschrift und Kontaktdaten des Leistungserbringers: IK: _____

Versicherter:

Name:	_____	Vorname:	_____
Anschrift:	_____	Geburtsdatum:	_____
	_____	KV-Nr.	_____

1. Datum der Verordnung: _____

2. Erklärung des Versicherten:

Ich bin ausführlich und im Rahmen einer Produktvorstellung und -beratung von dem o. g. Leistungserbringer informiert worden, dass eine aufzahlungsfreie, auskömmliche und qualitative Versorgung möglich ist.

Ich wünsche davon abweichend und über meinen Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse hinausgehend ausdrücklich eine Versorgung mit folgenden aufzahlungspflichtigen Produkten:

_____

_____

Mir wird eine Aufzahlung in Höhe von _____ in Rechnung gestellt.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Kosten für diese alternativ ausgewählten Hilfsmittel über dem Vertragspreis der Krankenkasse liegen.

Die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Preis für das von mir ausgewählte Produkt gehen zu meinen Lasten und werden von der Krankenkasse nicht erstattet.

_____ _____

Datum Unterschrift des Versicherten oder seines gesetzlichen Vertreters

3. Erklärung des Leistungserbringers:

Die vom Versicherten ausgewählten Produkte sind im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelistet und entsprechen der ärztlichen Verordnung.

Mit dem Einsatz dieser Produkte wird das mit der Hilfsmittelverordnung vorgesehene therapeutische Ziel nicht eingeschränkt.

Der Versicherte wurde im Rahmen einer Produktvorstellung und -beratung von Herrn/Frau _____ (Name des Mitarbeiters) darüber informiert, dass eine aufzahlungsfreie, auskömmliche und qualitative Versorgung möglich ist.

GWQ+ SERVICEPLUS AG

_____ _____

Datum Unterschrift des Leistungserbringers